

Tabellarischen Darstellung der Regelungen für die Kirchenmusik nach der Coronaschutzverordnung NRW vom 09.07.2021

	Inzidenz über 50 Inzidenzstufe 3	Inzidenz 50-35,1 Inzidenzstufe 2	Inzidenz 10-35 Inzidenzstufe 1	Inzidenz ≤ 10 Inzidenzstufe 0
Gemeindegang	<p>Im Freien mit Alltagsmaske möglich.</p> <p>In geschlossenen Räumen nicht zulässig</p>	<p>Im Freien mit Alltagsmaske möglich.</p> <p>In geschlossenen Räumen zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> alle Teilnehmer Negativtestnachweis¹ haben oder FFP2-Maske tragen. 	<p>Im Freien ohne Alltagsmaske möglich.</p> <p>In geschlossenen Räumen zulässig, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> alle Teilnehmer Negativtestnachweis haben oder medizinische Masken² tragen oder je Teilnehmer 10 qm³ zur Verfügung stehen. 	<p>Im Freien und in geschlossenen Räumen ohne Beschränkungen möglich.</p> <p>Beim Singen in geschlossenen Räumen wird das Tragen von Alltagsmasken empfohlen.</p>
Proben	<ul style="list-style-type: none"> Probenbetrieb im Freien ohne Personenbegrenzung mit Negativtestnachweis⁴ und einfacher Rückverfolgbarkeit⁵ möglich. Alltagsmaske notwendig. 	<p>Probenbetrieb in geschlossenen Räumen mit bis zu 20 Personen, medizinischer Maske und Negativtestnachweis zulässig. Bei Gesang/Blasinstrumenten zusätzlich nur in ständig durchlüfteten Räumen zulässig mit einfacher Rückverfolgbarkeit.</p>	<p>Probenbetrieb in geschlossenen Räumen unter Beachtung der Vorschriften zu Inzidenzstufe 2:</p> <ul style="list-style-type: none"> mit bis zu 50 Personen zulässig, bei Gesang/Blasinstrumenten in ständig durchlüfteten Räumen mit bis zu 30 Personen zulässig. 	<p>Probenbetrieb im Freien ohne Einschränkungen</p> <p>Probenbetrieb in geschlossenen Räumen ist zulässig, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> entweder alle Personen einen Negativtest vorweisen können oder

¹ Ein **Negativtestnachweis** ist für nachweislich immunisierte Personen (geimpft/genesen) nicht notwendig.

² OP- oder FFP2- Maske.

³ Maßgeblich ist die Gesamtfläche des Raums, also bei Kirchen auch einschließlich z.B. des Altarraums und der Seitenschiffe, unabhängig von einer Bestuhlung dort.

⁴ Für das Singen von schulpflichtigen Kindern in kirchlichen Chören, die regelmäßig in Schulen getestet werden, kann für die Proben ein Negativtest vorausgesetzt werden, braucht also nicht eigens beigebracht zu werden.

⁵ **Besondere Rückverfolgbarkeit:** Erhebung der personenbezogenen Daten (Name, Adresse, Telefonnummer oder Mailadresse, evtl. Zeitraum des Aufenthalts) sowie Erstellung eines Sitzplans; Aufbewahrung der Daten für vier Wochen

	<ul style="list-style-type: none"> • In geschlossenen Räumen mit bis zu 20 Personen, Negativtestnachweis, medizinische Maske, sichergestellter besonderer Rückverfolgbarkeit und ohne Gesang /Blasinstrumente zulässig. 		<p>Sind die Probenräume besonders groß (Kirchen), dann sind auch bis zu 50 Personen mit einfacher Rückverfolgbarkeit zulässig.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Masken tragen und den Mindestabstand von 1,50 Metern (Bläser 2 Meter) einhalten
Konzerte	<p>Im Freien: Veranstaltungen mit bis zu 500 Personen⁶, Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit, Negativtestnachweis sowie Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m sind zulässig, wobei eine Sitzordnung nach Schachtbrettmuster und links und rechts je einem freien Platz ausreicht.</p> <p>In geschlossenen Räumen: Veranstaltungen mit bis zu 250 Personen mit Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit, medizinische Maske, Negativtestnachweis sowie Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m sind zulässig, wobei eine Sitzord-</p>	<p>Konzerte in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen, Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit, medizinische Maske, Negativtestnachweis, und Sitzordnung nach Schachtbrettmuster sind zulässig</p>	<p>Im Freien⁷:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ohne Negativtestnachweis, wenn nicht mehr als 200 Personen teilnehmen, • mit bis zu 1.000 Personen bei Vorliegen eines Negativtestnachweises zulässig, • mehr als 1.000 Personen zulässig, wenn es sich dabei um ein Drittel der regulären Zuschauerkapazität mit einem behördlich genehmigten Hygiene- und Infektionsschutzkonzept handelt. <p>Ansonsten gelten die Anforderungen zu Inzidenzstufe 3 fort.</p> <p>In geschlossenen Räumen:</p>	<p>In geschlossenen Räumen sind Konzerte möglich, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • entweder alle Personen einen Negativtest vorweisen können • oder • Masken tragen und den Mindestabstand von 1,50 Metern einhalten

⁶ Immunierte Personen werden nicht eingerechnet

⁷ Immunierte Personen werden nicht eingerechnet

	<p>nung nach Schachbrettmuster und links und rechts je einem freien Platz ausreicht. Voraussetzung ist zudem, dass die Konzerträume über eine ständige Durchlüftung oder zertifizierte Lüftungsanlage verfügen.</p>		<p>Unter Beachtung der Anforderungen der Inzidenzstufe 2 sind bis zu 1.000 Personen zulässig.</p> <p>Wenn auch für das Land NRW insgesamt die Inzidenzstufe 1 gilt:</p> <p>Unter Beachtung der bestehenden Anforderungen gilt für Konzerte im Freien sowie in geschlossenen Räumen (medizinische Maske) zusätzlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> • bis zu 1.000 Personen wahlweise ohne Mindestabstände zwischen den Sitzplätzen oder ohne Negativnachweis oder • bei mehr als 1.000 Personen mit Negativnachweis, Einhaltung des Mindestabstands, wobei bei festen Sitzplätzen eine Besetzung im Schachbrettmuster ausreicht. 	
Kantoren / Vorsängergruppe	Zwischen Kantoren/Vorsängergruppe und Gottesdienstbesuchern ist ein Abstand von 4 Metern einzuhalten.	Zwischen Kantoren/Vorsängergruppe und Gottesdienstbesuchern ist ein Abstand von 4 Metern einzuhalten.	Zwischen Kantoren/Vorsängergruppe und Gottesdienstbesuchern ist ein Abstand von 4 Metern einzuhalten.	Zwischen Kantoren/Vorsängergruppe und Gottesdienstbesuchern ist ein Abstand von 2 Metern einzuhalten.

Musikunterricht	<p>Zulässig ist in geschlossenen Räumen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Bis zu zwei Schüler und ein Lehrer, • bei Vorliegen eines Negativtestnachweises für die Schüler oder einem gemeinsam beaufsichtigten Selbsttest ist Gemeinschaftsunterricht ohne Teilnahmebeschränkung zulässig. <p>Sonderfall Gesang/Blasinstrumente⁸ zusätzlich: Höchstens 10 Schüler bei vollständig durchlüfteten Räumen.</p> <p>Grundsätzlich gilt die Verpflichtung zur Tragung einer medizinischen Maske.</p>	<p>Gesang/Blasinstrumente sind mit bis zu 20 Personen in vollständig durchlüfteten Räumen und Negativtestnachweis/Maskenpflicht zulässig.</p>	<p>Wenn für NRW die Inzidenzstufe 1 gilt, ist Musikunterricht mit Ausnahme von Gesang und Blasinstrumenten ohne Negativtestnachweis/gemeinsam beaufsichtigtem Selbsttest zulässig.</p> <p>Sonderfall Gesang /Blasinstrumente: Gesang/Blasinstrumente sind mit bis zu 30 Personen in vollständig durchlüfteten Räumen und Negativtestnachweis zulässig.</p>	<p>Der Unterricht ist ohne Einschränkungen möglich.</p>
Nutzung von Gesangsbüchern	<p>Gesangsbücher können den Gläubigen zur Verfügung gestellt werden, wenn zwischen zwei Nutzungen mind. 72 Stunden liegen.</p>	<p>Gesangsbücher können den Gläubigen zur Verfügung gestellt werden, wenn zwischen zwei Nutzungen mind. 72 Stunden liegen.</p>	<p>Gesangsbücher können den Gläubigen zur Verfügung gestellt werden, wenn zwischen zwei Nutzungen mind. 72 Stunden liegen.</p>	<p>Gesangsbücher können den Gläubigen zur Verfügung gestellt werden.</p>

Bei Rückfragen zu Kirchenmusik unter Corona-Bedingungen wenden Sie sich als Ansprechpartner bitte an den Erzdiozesankirchenmusikdirektor Prof. Richard Mailänder unter richard.mailaender@erzbistum-koeln.de.

Stand: 09.07.2021

⁸ Die Maske kann selbstverständlich zum Spielen des Blasinstrumentes abgelegt werden.